

Alkohol

Promillegrenzen auf dem Wasser

0,5 Promille:

- auf Binnenschiffahrtsstraßen (Rhein, Main, Main-Donau-Kanal, Donau u.a.)
- Bayerischen Gewässern (Bayerische Seen und Flüsse, die nicht Binnenschiffahrtsstraßen sind)
- und den Seeschiffahrtsstraßen (Küstenbereich, Elbe, ab Hafen Hamburg abwärts u.a.)

0,8 Promille:

- auf dem Bodensee

0,3 Promille:

- bei Ausfallerscheinungen (auf allen Wasserstraßen)

Ab diesem Blutalkoholwert dürfen Schiffsführer kein Fahrzeug mehr führen. Dabei spielt es **keine** Rolle, ob man mit einem Paddelboot oder mit einem Gütermotorschiff unterwegs ist.

Weiterhin darf der Schiffsführer nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Das Gleiche gilt auch für den Rudergänger. Das ist die Person, die vorübergehend selbstständig Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt ohne Schiffsführer zu sein.